

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Halstenbek für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2011 - und mit Kenntnissnahme der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 21 078 600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 23 187 000 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 2 108 400 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 21 055 800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 23 250 600 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 4 558 900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 5 568 300 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 4 000 000 EUR |
| 2. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 106,32 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Halstenbek wurden für das Haushaltsjahr 2012 in einer gesonderten Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |
| 2. Gewerbesteuer | 380 % |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

§ 6

Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehraufwendungen und die dazugehörigen Mehrauszahlungen im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

Halstenbek, den 05.12.2011

gez. Linda Hoß-Rickmann

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.

Halstenbek, den 05.12.2011

gez. Linda Hoß-Rickmann

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin